

## WECHSELNDE MEHRHEITEN BEI FRAGEN ZUM RECHTSBEWUSSTSEIN

Was die „Meinungswechsler“ von den „Stabilen“ unterscheidet \*

Karl-Heinz Reuband

### *I. Widersprüchliche Befunde und offene Fragen*

Die Situation scheint paradox, der Wandel dramatisch: Gefragt, ob man sich immer an die Gesetze halten müsse – auch wenn sie nicht gerecht wären –, antworten zwei Drittel der Bundesbürger in einer Umfrage aus dem Jahre 1970 mit Zustimmung. Im Kontext anderer Industrienationen erweisen sich die Deutschen dabei in besonderem Maße dem Legalismus-Prinzip verpflichtet: Die Polen und die Holländer, für die Antworten auf in etwa vergleichbare Fragen vorliegen, stimmen der Aussage seltener zu. „Es hat danach den Anschein“, so schreibt Wolfgang Kaupen in seiner Kommentierung der Umfrage, „als wenn in der Tat – wie es häufig vermutet wird – die deutsche Bevölkerung noch sehr stark an die staatliche Obrigkeit gebunden wäre“ (Kaupen 1973, S. 31).

Rund 15 Jahre später erscheint das Meinungsbild grundlegend verändert: Gefragt, ob man sich immer an die Gesetze halten solle – auch wenn sie gegen das eigene Gewissen wären –, bekunden nun mehr als vier Fünftel, man müsse sich unter Umständen gegen die Gesetze wenden, und nur noch knapp ein Fünftel sprechen sich für einen Gesetzeslegalismus aus. Die einstige Mehrheit ist zu einer Minderheit geworden. Nach der gleichen Umfrage, die im Rahmen des International Social Survey Program (ISSP) 1985 durchgeführt wurde, sind die Deutschen durch kein ausgeprägtes obrigkeitsstaatliches Denken mehr gekennzeichnet. Sie scheinen im Gegenteil in besonderem Maße zum Aufbegehren bereit: Ihre Bereitschaft zum Gesetzesbruch ist stärker ausgeprägt als unter den Befragten in Großbritannien, Italien, USA und Australien (ISSP 1985, S. 24).

Haben sich die Deutschen mithin grundlegend geändert? Ist ihr Rechtsbewußtsein einem spektakulären Wertewandel zum Opfer gefallen? Oder liegt die Ursache für die beobachteten Differenzen ganz woanders: in dem Tatbestand, daß die Operationalisierung des Rechtsbewußtseins – hier festgemacht an der Einstellung zum Gesetzesgehorsam – nicht völlig identisch ist? Die bisherige Forschung hilft zur Klärung dieser Fragen nicht weiter. Wir können auf keine Zeitreihen zurückgreifen, die mit

---

\* Beitrag in der Veranstaltung der Sektion „Methoden“ auf dem gemeinsamen Soziologentag der Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988

identischen Indikatoren zum Rechtsbewußtsein operieren und eine Abschätzung des Wandels erlauben. Replikationsstudien, welche Trends abbilden könnten, fehlen. Zugleich sind wir aufgrund unseres bisherigen Wissensstands in der Umfrageforschung nicht in der Lage, von vornherein zu sagen, ob und in welchem Ausmaß Variationen in den Frageformulierungen zur gleichen Thematik zu unterschiedlichen Antwortverteilungen führen (Turner und Martin 1984, S. 130; Turner 1984, S. 60). Nur systematisch angelegte Frageexperimente können dies klären.<sup>1</sup>

## II. Über die Kombination verschiedener Frageformulierungen als Mittel der Einstellungsmessung

Im folgenden geht es um den Versuch, die Ursachen für die Unterschiede in den Antwortverteilungen der beiden Umfragen aufzuhellen. Dies geschieht im Rahmen eines Frageexperiments, bei dem *beide* Fragen zum *gleichen* Zeitpunkt einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung vorgelegt werden. Als Basis der Analyse dient primär eine von uns vorgenommene bundesweite repräsentative Umfrage der Bevölkerung von 18 Jahren an. Sie wurde mit N = 987 Befragten im Dezember 1987 von GETAS auf der Basis einer Randomstichprobe durchgeführt. Zusätzlich ziehen wir an einigen Stellen eine von uns 1982 vorgenommene Replikation der ursprünglich 1970 eingesetzten Frage heran.<sup>2</sup> Diese Replikation erlaubt in Kombination mit unserer neueren Umfrage, die Trends in der Zwischenzeit einzugrenzen. Wir können daraus ersehen, inwieweit die Befunde der neuesten Erhebung Abbild eines langfristigen, kontinuierlichen Trends sind oder allein eine Veränderung im Lauf der 80er Jahre widerspiegeln.

Anders als normalerweise üblich, nehmen wir die Replikation der beiden Fragen im Rahmen unserer neueren Erhebung nicht im Rahmen einer Split-Half-Version vor, bei der jeweils einer Hälfte der Befragten die eine und der anderen Hälfte die andere Version vorgelegt wird. Vielmehr entschieden wir uns für eine Kombination beider Fragen, indem wir sie innerhalb desselben Interviews an die Befragten stellten. Dabei verwendeten wir die bislang selten gewählte Strategie, die zweite Frage in Form einer *Nachfrage* einzusetzen.<sup>3</sup> Der Vorteil dieses Vorgehens liegt vor allem darin, daß wir dadurch auf der *individuellen* Ebene gewahrt werden können, wie

- 1 In der Vergangenheit hat man die Effekte unterschiedlicher Formulierungen auf das Antwortverhalten zumeist nur nachträglich feststellen können – indem man Umfragen aus in etwa den gleichen Erhebungszeiträumen und unterschiedlichen Formulierungen miteinander vergleicht. Dabei beruht die Ursachenzuschreibung meist auf Plausibilitäten, eine Kontrolle sämtlich relevanter Störgrößen muß qua Datenlage notwendigerweise unterbleiben.
- 2 Die 1987er Studie wurde am Zentralarchiv für empirische Sozialforschung durchgeführt und besteht aus zwei getrennt finanzierten, aber prinzipiell aufeinander beziehbaren Teilen: einem zur Volkszählung (daher auch die Berücksichtigung von Fragen zur Volkszählung an dieser Stelle) und einem, der sich auf Einstellungen zu abweichendem Verhalten und Recht bezieht. Die 1982er Erhebung wurde unter vergleichbaren Erhebungsbedingungen durchgeführt, mit Infratest (ZUMABUS) als Erhebungsinstitut.
- 3 Nachfragen eignen sich gut, um die Stabilität von Einstellungen zu ermesen. In der Vergangenheit jedoch hat man sie nur selten eingesetzt: Zu den wenigen Ausnahmen zählen Fragen des DIVO-Instituts zur Befürwortung der Todesstrafe (DIVO 1959) sowie Fragen des Verfassers zum Thema Meinungslosigkeit (Reuband 1985).

sehr die Einstellungen zu einem stabilen Muster auskristallisiert sind: Die Meinungswechsler und Stablen können dadurch näher eingegrenzt und beschrieben werden. Im Rahmen von Split-Half-Versionen kann man allenfalls die Unterschiede auf der Aggregatenebene erfassen. Die Nachfrage richtet sich in unserer Studie an diejenigen, die einen uneingeschränkten oder eingeschränkten Gesetzeslegalismus bekundeten („auch dieser Ansicht“ bzw. „etwas anderer Ansicht“). Bei den Personen, die eine derartige Orientierung ablehnten und von vornherein sagten, sie wären „anderer“ Ansicht, wurde eine identische Reaktion im Fall der zweiten Frage als gegeben angesehen. Wer sich von vornherein schon gegen einen Gesetzeslegalismus ausspricht, wird dies auch dort weiterhin tun, wo die Frage noch restriktiver gefaßt ist und der Gewissensaspekt angesprochen wird.

### III. Operationalisierung des Gesetzeslegalismus und Veränderungen über Zeit

Welcher Art sind nun im einzelnen die Unterschiede in den Frageformulierungen, wie sind die Trends, die sie erbringen und wie unterschiedlich sind die Antworten auf die beiden Fragen zum gleichen Zeitpunkt? Die erste von uns verwendete Frage zur Messung des Gesetzeslegalismus stammt aus der eingangs zitierten ersten bundesweiten Studie zum Rechtsbewußtsein, die 1970 von Wolfgang Kaupen durchgeführt wurde. In dieser Studie mußten die Befragten verschiedene Aussagen danach beurteilen, ob sie „auch dieser Ansicht, etwas anderer Ansicht oder ganz anderer Ansicht“ sind. Eines der Statements lautete „Man sollte sich immer an die Gesetze halten, auch wenn man manchmal glaubt, daß sie nicht gerecht sind“. Die zweite Frage, welche die zuvor beschriebenen so andersgearteten Randverteilungen erbringt, stammt aus dem International Social Survey Program (ISSP) von 1985 und lautet: „Würden Sie sagen, daß man Gesetze ohne Ausnahme befolgen muß, oder gibt es Ausnahmesituationen, in denen man seinem Gewissen folgen sollte, auch wenn dies bedeutet, Gesetze zu übertreten?“ Als Antwortkategorien stehen – wie im Falle zuvor – drei Kategorien mit zustimmender, ambivalenter und ablehnender Position zur Verfügung: „Gesetze ohne Ausnahme befolgen“, „in Ausnahmesituationen seinem Gewissen folgen“ und „kann ich nicht sagen“.

Auf den ersten Blick sind beide Fragen fast identisch. Bei beiden ist der Stellenwert von eigener Moral vs. bloßer Gesetzes-Legalismus erfragt. Bei beiden wird ermittelt, ob man sich strikt an die Gesetze – ungeachtet der eigenen Beurteilung als Recht oder Unrecht – halten sollte oder nicht. In beiden Fällen stehen drei Antwortkategorien zur Verfügung: mit einer zustimmenden, ambivalenten („etwas anderer Ansicht“ bzw. „kommt darauf an“) und ablehnenden Position. Die Unterschiede liegen in den Akzentuierungen: Das eine Mal geht der Stimulus „Gerechtigkeit“, das andere Mal der Stimulus „Gewissen“ in die Formulierung ein. Für viele Befragte mag es ein und dasselbe sein. Doch für andere könnte die Betonung des „Gewissens“ einen etwas anderen Assoziationsraum hervorrufen als die Betonung der Gerechtigkeit: Die deutsche Vergangenheit und die Reminiszenzen an die NS-Zeit könnten sie stärker an den potentiellen Unrechtscharakter von Gesetzen erinnern. Moral und Gesetz müssen nicht identisch sein.

Die Antworten zum ersten Indikator, der zeitlich am frühesten eingesetzt wurde und die Bundesdeutschen einst als besonders gesetzeshörig auswies, sind in *Tabelle 1*

wiedergegeben. Danach hat sich wider manchen Mutmaßungen unter Politikern und Wissenschaftlern (vgl. z.B. Veen 1984, S. 1; Frankfurter Rundschau 1988, S. 1) langfristig *kein* einschneidender Wandel vollzogen. Sowohl zu Beginn der 70er wie der 80er Jahre plädieren rund zwei Drittel dafür, sich auf jeden Fall an die Gesetze zu halten. In der 1987er Replikationsuntersuchung ist zwar die Zahl der Legalisten um einige wenige Prozentpunkte – primär zugunsten eines eingeschränkten Legalismus – zurückgegangen. An dem grundlegenden Muster einer überwiegenden Akzeptanz hat sich jedoch nichts geändert.

*Table 1: Legalistische Gesetzesorientierung („auch ungerechte Gesetze befolgen“) im Zeitverlauf (in Prozent)*

|                       | 1970          | 1982          | 1987         |
|-----------------------|---------------|---------------|--------------|
|                       | %             | %             | %            |
| Auch dieser Ansicht   | 65            | 65            | 57           |
| Etwas anderer Ansicht | 23            | 31            | 36           |
| Ganz anderer Ansicht  | 10            | 4             | 6            |
| Keine Angabe          | 1             | 1             | 1            |
| (N =)                 | 100<br>(1098) | 100<br>(1993) | 100<br>(987) |

*Frageformulierungen: 1970:* „Was halten Sie von den folgenden Ansichten: Würden Sie mir bitte sagen, ob Sie auch dieser Ansicht sind oder ob Sie etwas anderer Ansicht sind oder ob Sie ganz anderer Ansicht sind ... Man sollte sich immer an die Gesetze halten, auch wenn man manchmal glaubt, daß sie nicht gerecht sind“. *1982 und 1987:* „Sagen Sie mir bitte zu der folgenden Aussage, ob Sie auch dieser Ansicht sind, etwas anderer Ansicht sind oder ganz anderer Ansicht sind: Man sollte sich immer an die Gesetze halten, auch wenn man manchmal glaubt, daß sie nicht gerecht sind“.

*Basis:* 1982 und 1987: Ungewichtete Stichproben; 1970: Gewichtung der disproportional geschichteten Stichprobe (= berufstätige Frauen überrepräsentiert) mit der Merkmalskombination 'Geschlecht-Alter-Berufstätigkeit' (nach Unterlagen des Statistischen Bundesamtes). Jeweils mündliche Befragung, Random-Stichprobe der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ab 18 Jahre. Umfrageinstitut 1970: Gesellschaft für Verbraucherforschung (ZA-Studien-Nr. 641); 1982: Infratest (ZUMABUS); 1987: GETAS.

Die Befunde zum zweiten Indikator, der erstmals Mitte der 80er Jahre im Rahmen des ISSP Survey Program eingesetzt wurde und eine Mehrheit von Personen mit antilegalistischer Orientierung erbrachte, sind in *Table 2* zusammengestellt. Auch hier ist Konstanz und nicht Wandel das typische Bild. Daß auch in dieser neuesten Erhebung die Legalisten nur eine Minderheit repräsentieren, macht deutlich: die beobachteten Unterschiede zwischen den Umfragen aus den unterschiedlichen Zeitperioden, die die Ausgangsbasis unseres Beitrags darstellen, sind im wesentlichen eine Funktion der unterschiedlichen Fragemethodologie. Dies demonstriert einmal mehr, wie sehr bei Trendstudien mit identischen Indikatoren gearbeitet werden muß. Und er unterstreicht überdies, wie sehr Einstellungen komplexer Natur sind, wie sehr je nach angesprochener Akzentuierung die Antwortmuster unterschiedlich ausfallen können. Offenbar gibt es in der Einstellung gegenüber Gesetzen – wie bei vielen anderen

**Tabelle 2: Legalistische Gesetzesorientierung („Gesetze auch gegen eigenes Gewissen befolgen“) im Zeitverlauf (in Prozent)**

|   | 1985<br>%     | 1987<br>%    |
|---|---------------|--------------|
| Gesetze ohne Ausnahme befolgen                | 12            | 27           |
| Kann ich nicht sagen                          | 3             | 8            |
| In Ausnahmesituationen seinem Gewissen folgen | 85            | 64 **        |
| Keine Angabe                                  | *             | 1            |
| (N =)   | 100<br>(1048) | 100<br>(987) |

\* < 0.5 %

\*\* Setzt sich zusammen aus Ablehnung der Aussage über Gesetzeslegalismus („Gesetze ohne Ausnahme befolgen“) (6 %) und Wahl der in der Nachfrage enthaltenen Kategorie „seinem Gewissen folgen“ (58 %).

*Frageformulierungen:* 1985: „Ganz allgemein gesprochen: Würden Sie sagen, daß man Gesetze ohne Ausnahme befolgen muß, oder gibt es Ausnahmesituationen, in denen man seinem Gewissen folgen sollte, auch wenn dies bedeutet, Gesetze zu übertreten?“ 1987: „Sagen Sie bitte zu der folgenden Aussage, ob Sie auch dieser Ansicht sind, etwas anderer Ansicht sind oder ganz anderer Ansicht sind ... Man sollte sich immer an die Gesetze halten, auch wenn man manchmal glaubt, daß sie nicht gerecht sind“. (Falls Zustimmung oder partielle Zustimmung): „Würden Sie sagen, daß man Gesetze ohne Ausnahme befolgen muß, oder gibt es Ausnahmesituationen, in denen man seinem Gewissen folgen sollte, auch wenn dies bedeutet, Gesetze zu übertreten?“

*Basis:* Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ab 18 Jahre, Random-Stichprobe. 1985: ZUMA (Schriftlicher Befragungsteil im Rahmen einer mündlichen Umfrage), ZA-Studien-Nr. 1490; 1987: GETAS (eigene Erhebung).

Themen auch – neben einer globalen, oftmals diffusen Zustimmung zugleich eine Ausdifferenzierung nach Ausnahmesituationen. Die Messung des Rechtsbewußtseins in seiner Komplexität muß dem Rechnung tragen.<sup>4</sup>

Vergleicht man die Entwicklung der Meinungen entlang der beiden genannten Indikatoren, so fällt auf, daß die Trends nicht identisch sind. Während beim ersten Indikator („Gerechtigkeit vor Gesetz“) der Legalismus leicht an Bedeutung verliert, steigt er beim zweiten („Gewissen“) geringfügig an. Bedenkt man, daß der zweite Indikator nur einen kleinen Zeitabschnitt (1985-1987) abdeckt, so wäre theoretisch durchaus denkbar, daß sich hier lediglich eine vorübergehende Gegenentwicklung abbildet, bedingt durch einen atypischen Wert Mitte der 80er Jahre. Möglicherweise gibt es auch einen unterschiedlichen Wandel entlang der beiden Indikatoren, weil die verschiedenen Elemente des Einstellungskomplexes einem differentiellen Wandel unter-

4 Ungeklärt ist, inwieweit die jeweils gewählte Form der Frage die beobachteten Antworttendenzen zusätzlich mitbegünstigen. Der erste Indikator liegt in Form eines Statements vor, der zweite Indikator formuliert die Alternativen deutlich aus. Statements, in denen nur eine Alternative ausformuliert wird, führen nach verschiedenen Untersuchungen eher zu einer Zustimmung – allerdings wohl in der Regel nur dann, wenn die Einstellungen kaum auskristallisiert sind (vgl. u.a. Schuman und Presser 1981, S. 223).

liegen. Vielleicht aber sind auch fragebedingte Kontexteffekte für dieses Phänomen in entscheidendem Maße mitverantwortlich. Sie könnten zum einen eine Nebenfolge der von uns gewählten Strategie sein, mit Nachfragen zu arbeiten. Und sie könnten zum andern eine Folge der Tatsache sein, daß die unmittelbar vorangehenden und die weiter vorn plazierten Fragen nicht immer identisch sind.<sup>5</sup> Doch wie immer man auch die leichten Veränderungen im Zeitverlauf deuten mag, entscheidend an dieser Stelle ist für uns: die grundlegenden Unterschiede im Antwortmuster, der Wechsel der Mehrheitsverhältnisse bei Wahl des anderen Indikators, bleiben über die Zeit hinweg bestehen. *Beide* Indikatoren beschreiben einen Teil der sozialen Wirklichkeit.

#### IV. Fragesequenzen und „Meinungswechsel“

Wie intensiv sich jemand auf die erste Frage zum Rechtsbewußtsein hin für Gesetzesgehorsam ausspricht, hat Folgen für seine Reaktion auf die Nachfrage. Wie man *Tabelle 3* entnehmen kann, findet sich unter den Befragten, die von Anfang an das Legalismus-Prinzip befürworten, lediglich zu 45 Prozent eine „Konversionsrate“ zu den Gegnern eines reinen Legalismusprinzips; unter denen mit partieller Zustimmung („etwas andere Ansicht“) sind es 87 Prozent. Das Ausmaß an eigener Überzeugung findet in gewissem Maße in einer Konsistenz der Beantwortung einen Niederschlag; die Intensität der bekundeten Meinung geht mit einer Resistenz gegenüber spezifischen Argumentationsmustern, die Ausnahmesituationen thematisieren, einher. Gleichwohl ist bemerkenswert, wie stark selbst unter den uneingeschränkten Befürwortern des Legalismus-Prinzips noch auf die Nachfrage hin ein Meinungswechsel stattfindet: er ist so stark, um – auf die Gesamtstichprobe bezogen – die Mehrheitsverhältnisse für oder gegen das Legalismus-Prinzip völlig umzukehren.

Daß die Ablehnung des Legalismus nicht notwendigerweise eine Bejahung abweichenden Verhaltens impliziert, dafür sprechen Befunde zur moralischen Beurteilung verschiedener abweichender und z. T. auch strafrechtlich geahndeter Verhaltensweisen. Wie man *Tabelle 4* entnehmen kann, sind die Unterschiede zwischen Befragten

5 Der erste Kontexteffekt wäre ein Konsistenzeffekt: Mancher Befragte, der sich auf die erste Frage für einen Gesetzeslegalismus ausgesprochen hat, wird sich gezwungen fühlen, dieses Prinzip auch in den Folgefragen beizubehalten (siehe etwa – anhand anderer Beispiele – Cantril und Rugg 1965). Unter diesen Umständen ist es möglich, daß selbst bei einer realiter rückläufigen Bejahung (entlang der ersten Frage) die Nachfrage einen gegenläufigen Trend erbringt. Der zweite Kontexteffekt könnte in der Aktivierung eines andersgearteten Bezugsrahmens durch vorangegangene Fragen bestehen. Der erste Indikator (Gerechtigkeit von Gesetzen) folgt in allen Erhebungen (1970, 1982 und 1987) zwar unmittelbar Fragen zur Bewertung verschiedener krimineller Delikte. In der 1987er Erhebung jedoch sind diesem Komplex Fragen zu politischen Themen vorgeschaltet. Dies könnte den leicht rückläufigen Trend im Gesetzesgehorsam bei diesem Indikator erklären. Beim zweiten Indikator, der die Gewissensthematik behandelt, ist 1985 ein rein politischer Fragekontext vorgeschaltet. 1987 hingegen ist ein kriminologisch-rechtlicher Themenkomplex (Bewertung unterschiedlicher Delikte) den politischen Fragen nachgeschaltet und der Frage zum Rechtsbewußtsein unmittelbar vorgelagert. Diese kriminologische Verbindung könnte ein stärkeres Denken in den Kategorien von Recht und Ordnung hervorgerufen und einen Anstieg im Gesetzeslegalismus bewirkt haben.

Tabelle 3: Konsistenz legalistischer Orientierungen (in Prozent)

| <i>Nachfrage (2)</i>                   | <i>Einleitungsfrage (1)</i> |                               |                              |
|--|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------|
|  | Auch dieser<br>Ansicht<br>% | Etwas anderer<br>Ansicht<br>% | Ganz anderer<br>Ansicht<br>% |
| Gesetze ohne Ausnahme befolgen         | 45                          | 3                             | **                           |
| Kann ich nicht sagen                   | 8                           | 10                            | **                           |
| In Ausnahmesituationen Gewissen folgen | 45                          | 87                            | **                           |
| Keine Angabe                           | 1                           | *                             | **                           |
|  | 100                         | 100                           | 100                          |
| (N =)                                  | (562)                       | (358)                         | (62)                         |

\* &lt; 0,5 %

\*\* Nicht erfragt

*Frageformulierungen:* (1) „Sagen Sie bitte zu den folgenden Aussagen, ob Sie auch dieser Ansicht sind, etwas anderer Ansicht sind oder ganz anderer Ansicht sind ... Man sollte sich immer an die Gesetze halten, auch wenn man manchmal glaubt, daß sie nicht gerecht sind“. (Falls Zustimmung oder partielle Zustimmung.) (2) „Würden Sie sagen, daß man Gesetze ohne Ausnahme befolgen muß, oder gibt es Ausnahmesituationen, in denen man seinem Gewissen folgen sollte, auch wenn dies bedeutet, Gesetze zu übertreten?“

*Basis:* Erhebung von 1987.

mit reinem Gesetzesgehorsam (Spalte 1) und solchen mit prinzipieller Ablehnung einer derartigen Orientierung (Spalte 7) relativ gering: egal, ob es um Diebstahl von Materialien am Arbeitsplatz geht, Steuerpflicht oder Gewalt in der Ehe. Anders die Situation dort, wo es sich um Verhalten handelt, bei dem es kein Opfer im klassischen Sinne gibt – wie bei Haschischgebrauch und Homosexualität – und sich der Betroffene selbst kaum oder gar keinen Schaden zufügt. Hier erweisen sich die Legalisten als die weitaus stärkeren Moralisten.

Am stärksten sind die Unterschiede zwischen den Kategorien, bei denen es um staatliche Maßnahmen geht – indiziert durch die Bewertung des Volkszählungsboykotts. Befürworter des Legalismus-Prinzips schreiben dem Verhalten, das hier gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, am stärksten den Charakter der Abweichung zu. Dieser Zusammenhang gilt ebenfalls, wenn Personen in die Betrachtung mit eingeschlossen werden, die sich erst auf die Nachfrage hin als Gegner eines Gesetzesgehorsams erweisen (Spalte 2 im Vergleich zu 1). Auch hier treten die stärksten Unterschiede bei Delikten im Zusammenhang mit der Volkszählung auf. Dies spricht dafür, in der Ablehnung eines Gesetzeslegalismus weniger ein Urteil zur Legitimität kriminellen Verhaltens schlechthin zu sehen, als primär eine Reaktion auf befürchteten staatlichen Machtmißbrauch.

#### V. Meinungswechsel und Charakteristika der Befragten

In welcher Hinsicht unterschieden sich nun die stabilen und die instabilen Beantworter in ihrer politischen Interessiertheit und Bildung? Zählen die Wechsler eher zu den

Tabelle 4: Bewertung verschiedener Verhaltensweisen als „Sehr schlimm/ziemlich schlimm“ und ausgewählte Hintergrundmerkmale nach Antwortverhalten bei Haupt- und Nachfrage (in Prozent)

|                                     | Gesetzesgehorsam |           |         | Partieller Gesetzesgehorsam |           |         | Ablehnung | Insgesamt | Differenz Kategorie |         |
|-------------------------------------|------------------|-----------|---------|-----------------------------|-----------|---------|-----------|-----------|---------------------|---------|
|                                     | G                | A         | U       | G                           | A         | U       |           |           | (1)                 | (1)     |
|                                     | (1)              | (2)       | (3)     | (4)                         | (5)       | (6)     | (7)       |           | vs. (7)             | vs. (2) |
| (1) Gewalt                          | 95               | 99        | 96      | (100)                       | 97        | 91      | 95        | 97        | 0                   | -4      |
| (2) Steuerflucht                    | 92               | 94        | 89      | (100)                       | 84        | 88      | 83        | 89        | 9                   | -2      |
| (3) Diebstahl                       | 96               | 98        | 94      | (100)                       | 91        | 82      | 79        | 93        | 17                  | -2      |
| (4) Heroingebrauch                  | 98               | 98        | 98      | (100)                       | 98        | 100     | 92        | 98        | 6                   | 0       |
| (5) Haschischgebrauch               | 89               | 90        | 93      | (80)                        | 72        | 79      | 45        | 81        | 44                  | -1      |
| (6) Homosexualität                  | 55               | 41        | 48      | (50)                        | 23        | 29      | 18        | 39        | 37                  | 14      |
| (7) Demonstration                   | 80               | 70        | 80      | (75)                        | 52        | 63      | 45        | 66        | 35                  | 10      |
| (8) Umzug nicht angemeldet          | 64               | 57        | 46      | (45)                        | 31        | 50      | 17        | 47        | 47                  | 7       |
| (9) Volkszählungsboykott            | 74               | 58        | 43      | (46)                        | 29        | 52      | 31        | 48        | 43                  | 16      |
| (10) Volkszählung – falsche Beantw. | 92               | 84        | 84      | (83)                        | 62        | 74      | 31        | 76        | 61                  | 8       |
| (11) Politisches Interesse          | 54               | 78        | 57      | (73)                        | 72        | 58      | 71        | 68        | -17                 | -24     |
| (12) Bildung: Mittl. Reife, Abitur  | 31               | 46        | 19      | (17)                        | 46        | 27      | 45        | 40        | -14                 | -15     |
| (N =)                               | (226-252)        | (228-253) | (40-46) | (8-12)                      | (295-306) | (31-33) | (56-62)   | (896-970) |                     |         |

Hauptfrage: „Man sollte sich immer an die Gesetze halten, auch wenn sie nicht gerecht sind“. Gesetzesgehorsam (= „auch dieser Ansicht“), Partieller Gesetzesgehorsam (= „etwas anderer Ansicht“), Ablehnung (= „ganz anderer Ansicht“).

Nachfrage: G = Gesetz ohne Ausnahme befolgen; A = In Ausnahmesituationen Gewissen folgen; U = Kann ich nicht sagen

Zur Erfassung der unabhängigen Variablen (Gesetzesorientierung) siehe Tabelle 3; zur Erfassung der abhängigen (1-11) lauten die Frageformulierungen: „Bitte sehen Sie sich diese Liste einmal an. Auf dieser Liste sind verschiedene Situationen oder Verhaltensweisen beschrieben. Sagen Sie mir bitte zu jeder, ob Sie persönlich das beschriebene Verhalten sehr schlimm, ziemlich schlimm oder nicht so schlimm finden.“ (1) Ein Mann verprügelt seine Frau, weil sie den Haushalt nicht ordentlich führt. (2) Ein Geschäftsmann bringt einen Teil seines Vermögens, sagen wir DM 250.000,-, ins Ausland, um keine Steuern zahlen zu müssen. (3) Ein Arbeiter verwendet Material im Wert von DM 1.200,- aus der Firma, weil er es zu Hause gebrauchen kann. (4) Ein 25jähriger Mann injiziert sich mehrmals in der Woche Heroin. (5) Studenten feiern eine Party, bei der Haschisch geraucht wird. (6) Ein Mann hat homosexuelle Beziehungen zu einem anderen Mann. (7) Demonstranten blockieren eine halbe Stunde den Berufsverkehr. (8) Jemand ist umgezogen und hat sich nicht angemeldet. (9) Jemand füllt den Fragebogen der Volkszählung nicht aus. (10) Jemand füllt den Fragebogen der Volkszählung absichtlich falsch aus [Ausgewiesen hier bei Frage 1-10: „Sehr schlimm“/„Ziemlich schlimm“; Personen ohne Angaben zur jeweiligen Deliktbeschreibung werden bei der Berechnung ausgeklammert]. (11) „Zunächst einmal – was würden Sie sagen, wie stark interessieren Sie sich für Politik: sehr stark, stark, mittel, wenig oder überhaupt nicht?“ [Hier: sehr stark bis mittel]. (12) „Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluß haben Sie?“ [Hier: Mittlere Reife, Abitur].

Basis: Erhebung von 1987.

Personen mit wenig auskristallisiertem Einstellungssystem oder weisen sie eher ein ausdifferenziertes Orientierungssystem auf? Gibt es bei verschiedenen Frageformulierungen zum gleichen Sachverhalt unterschiedliche Randverteilungen, so wird dies in der Literatur zum Interview gewöhnlich als Ausdruck mangelhaft auskristallisierter Einstellungen gewertet (vgl. u.a. Turner und Martin 1984, S. 146). Da mangelhaft auskristallisierte Einstellungen wiederum in der Regel mit geringem politischem Interesse und geringer Bildung einhergehen (vgl. u.a. Converse 1964, 1970), müßten die politisch Desinteressierten und Personen mit niedriger Bildung unter den Wechslern überrepräsentiert sein.

Untersuchungen zur Bedeutung der Todesstrafe, bei der mit einer Nachfrage die Stabilität der Meinung erfaßt werden sollte, erbringen für die Bundesrepublik in der Tat Belege für diese Vermutung. Fragt man die Gegner der Todesstrafe: „Sind Sie unter allen Umständen gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe oder sollte sie für bestimmte schwere Verbrechen wieder eingeführt werden?“, so wechseln nach einer DIVO-Umfrage von 1964 Befragte mit niedrigem sozialem Status – mithin schlechterer Bildung – überproportional in die Kategorie der Befürworter (Erskine 1970, S. 302). Anders die Befunde unserer Analyse: Es sind hier die Personen mit weiterführender Bildung und die politisch stärker Interessierten, die überproportional am Wechsel beteiligt sind. Unter denen, die sich stabil für Gesetzesgehorsam aussprechen (Spalte 1 in *Tabelle 1*) bekunden 54 Prozent politisches Interesse, unter denen, die ihre Position wechseln und Ausnahmesituationen zulassen (Spalte 2) sind es 78 Prozent. Ähnlich der Trend im Bereich der Bildung: einem Anteil von 31 Prozent für Personen mit Abitur oder mittlerer Reife steht ein Anteil von 46 Prozent gegenüber.

Wie aber sind derartige Diskrepanzen mit dem vorher erwähnten konträren Befund zur Befürwortung der Todesstrafe vereinbar? Womöglich haben wir es hier mit dem Problem zu tun, daß dem Gesetzesgehorsam je nach Art des Deliktes ein unterschiedlicher Stellenwert eingeräumt wird: Wo es um Verhalten geht, das andere Personen schädigt und in den Bereich des kriminellen Verhaltens fällt – wie Mord –, wird Gesetzesgehorsam konsistent bejaht. Wo es eher um staatliche Maßnahmen geht, die auf obrigkeitstaatlichen Gehorsam zielen, ist die Einstellung stärker konditionaler Art. Vermutlich werden Personen mit niedrigerer Bildung und geringerem politischen Interesse die politischen Implikationen der Nachfrage („Gewissen“) weniger stark empfinden als besser Gebildete mit stärkerem politischen Interesse. Für sie werden die Fragen deshalb häufiger etwas Identisches bedeuten, und sie werden ihre vorherige Antwort nochmals bekräftigen.<sup>6</sup> Die Frage, ob man auf alle Fälle gegen die Todesstrafe sei oder bei bestimmten schweren Verbrechen sie wieder eingeführt sehen möchte, aktiviert demgegenüber keine neuartige, gar politische Dimension in der Beurteilung. Der Bezugsrahmen, der auf schwere Verbrechen ausgerichtet ist, bleibt prinzipiell be-

<sup>6</sup> Diese Tendenz dürfte umso mehr gelten, als die Frage zum Gesetzeslegalismus relativ global formuliert ist, globale Formulierungen aber aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit einem breiteren Interpretationsspielraum unterliegen und deshalb in der Regel stärker durch vorher aktivierte Bezugsrahmen mitgeprägt sind (vgl. u.a. Bradburn und Davis 1984, S. 117; Turner und Martin 1984, S. 156).

stehen. Die Nachfrage trennt lediglich stärker den harten und weichen Kreis der Befürworter der Todesstrafe voneinander.

Man könnte aber auch noch eine weitere Deutung anlegen: Das Bemerkenswerte an der Untersuchung der Einstellung zur Todesstrafe ist ja nicht nur, daß sich die Wechsler – nicht wie im Fall der Fragen zum Gesetzeslegalismus – überproportional aus den besser Gebildeten zusammensetzen. Im Gegenteil tendieren hier die *schlechter* Gebildeten überproportional durch die Nachfrage zum Wechsel. Es könnte damit sein, daß die Charakteristika des Meinungswechsels durch die Personen bestimmt sind, welche die Position repräsentieren, zu der hin der Wechsel vollzogen wird. In dieser Hinsicht ist bedeutsam, daß die reinen Anti-Legalisten, die von vornherein sich als solche erweisen (Spalte 7 in *Tabelle 4*), die besser Gebildeten sind und die reinen Anhänger der Todesstrafe zum Zeitpunkt der Erhebung überproportional die schlechter Gebildeten.<sup>7</sup> Womöglich wird durch die Nachfrage nur der Kreis jener voneinander stärker separiert, der nicht der eigenen sozialen Lage gemäß geantwortet hat. Es sind die sozialstrukturellen Abweichler, die unter entsprechendem Meinungsdruck ihre Position wechseln.

Wäre diese Annahme einer sozialstrukturellen Auskristallisation richtig, so würde dieses Muster einem Phänomen gleichen, das aus der Wahlsoziologie bekannt ist und nach dem sich im Laufe des Wahlkampfes Personen mehr und mehr den typischen Positionen ihrer sozialen Lage annähern (vgl. Berelson et al. 1968, S. 285). Inhaltlich würde es bedeuten, daß durch äußere Aktivierungsprozesse – sei es durch Diskussionen im Wahlkampf oder explizite Nachfragen im Interview als einer Art funktionalem Äquivalent – Inkonsistenzen im Einstellungsgefüge bewußt und teilweise aufgehoben werden und sich der stabilere Kern der Einstellungsstruktur herauskristallisiert. Die sozialstrukturelle Auskristallisation könnte man in diesem Zusammenhang als Ausdruck einer Anpassung an milieubedingte kulturelle Prädispositionen deuten.

Wäre unsere Deutung richtig, so hieße das zugleich: Würde man in den beiden diskutierten Beispielen die Vertreter jeweils der *anderen* Position unter Meinungsdruck setzen (die Anti-Legalisten einerseits und die Befürworter der Todesstrafe andererseits), so müßte man nach der gleichen Logik unter den Wechslern konträre Charakteristika zu dem zuvor beschriebenen Muster antreffen: Sie müßten im Fall der Anti-Legalisten eher die schlechter und im Fall der Todesstrafe die besser Gebildeten repräsentieren. Leider gibt es keine entsprechenden Nachfragen in diesen Untersuchungen, die jeweils auch an die Gegenseite gerichtet sind. Es wird weiterer Forschung vorbehalten sein, die Frage experimentell zu überprüfen.

#### Literatur

Berelson, Bernard R., Paul F. Lazarsfeld und William N. McPhee: *Voting. A Study of Opinion Formation in a Presidential Campaign*, Chicago und London 1968 (zuerst 1954).

<sup>7</sup> Daß die Befürwortung der Todesstrafe mit steigender Schichtzugehörigkeit/steigender Bildung abnimmt, zeigt sich sowohl in der DIVO-Studie als auch in anderen Studien aus dieser Zeit. Dabei ist allerdings anzumerken, daß diese Beziehung nicht immer galt. Noch in den 50er Jahren war die Beziehung umgekehrt (vgl. Reuband 1980).

- Bradburn, Norman*, und *C. Davis*: Potential Contributions of Cognitive Research to Survey Questionnaire Design, in: *T.B. Jabine, M.L. Straf, J.M. Tanur* und *R. Tourangeau* (Hrsg.), *Cognitive Aspects of Survey Methodology: Building a Bridge between Disciplines*, Washington 1984, S. 101-129.
- Cantril, Hadley*, und *Donald Rugg*: Die Formulierung von Fragen, in: *René König* (Hrsg.), *Das Interview*. 4. Aufl. Köln und Berlin 1965, S. 86-114.
- Converse, Philip E.*: The Nature of Belief Systems in Mass Publics, in: *D.E. Apter* (Hrsg.), *Ideology and Discontent*, New York 1964, S. 206-261.
- : Attitudes and Non-attitudes: Continuation of a Dialogue, in: *Edward Tufte* (Hrsg.), *The Quantitative Analysis of Social Problems*, Reading, Mass. 1970, S. 168-189.
- DIVO*: Umfragen, Ergebnisse und Probleme der Zeit im Urteil der Bevölkerung, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1959.
- Erskine, Hazel*: The Polls. Capital Punishment, in: *Public Opinion Quarterly*, 34, 1970, S. 290-307.
- Frankfurter Rundschau*: Im Wertewandel sieht Zimmermann eine Quelle des Verbrechens, in: *Frankfurter Rundschau* vom 12.2.1988, S. 1.
- ISSP* (International Social Survey Program): Role of Government. Zentralarchiv für empirische Sozialforschung. Codebuch No. 1490, Köln 1985.
- Kaupen, Wolfgang*: Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in einer demokratischen Gesellschaft, in: *Heinz Steinert* (Hrsg.), *Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie*, München 1973, S. 27-50.
- Reuband, Karl-Heinz*: Sanktionsverlangen im Wandel. Die Einstellung zur Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 32, 1980, S. 535-558.
- : Meinungslosigkeit im Interview. Erscheinungsformen und Folgen unterdrückter Meinungslosigkeit. Referat auf der Feier zum 25jährigen Jubiläum des Zentralarchivs für empirische Sozialforschung, Köln 1985.
- Schuman, Howard*, und *Stanley Presser*: Questions and Answers in Attitude Surveys, New York 1982.
- Turner, Charles F.*: Why Do Surveys Disagree? Some Preliminary Hypotheses and Some Disagreeable Examples, in: *Charles F. Turner* und *Elisabeth Martin* (Hrsg.), *Surveying Subjective Phenomena*, Bd. 2, New York 1984, S. 159-214.
- , und *Elisabeth Martin* (Hrsg.), *Surveying Subjective Phenomena*, Bd. 1, New York 1984.
- Veen, Hans-Joachim*: Die Revolution fand nicht statt. Jugendstudie '83 signalisiert Zufriedenheit, in: *Das Parlament*, 34, Nr. 21 vom 26.5.1984, S. 1-2.

Korrespondenzanschrift:  
 Dr. Karl-Heinz Reuband  
 Zentralarchiv für  
 empirische Sozialforschung  
 Bachemerstr. 40  
 5000 Köln 41